

## Der Zehende.

Ordnen/setzen und wollen derowegen vor das Erste / daß keiner er sey wer er wolle / vor gehegtem Gericht zu Ordentlichen oder beyfälligen Rechten was fürzubringen sich unterstehen soll / Er sey dann zuvorn durch einen auß den vier geschwornen Gerichts-Procuratoribus, wie bräuchlich angedinget worden / Es wäre dann Sach / daß er alle Procuratores deßhalben ersuchet / und sie sich etwa gegen ihm entschuldiget hätten / Derowegen er umb einen Procurator zu bitten Ursach gewonnen / Oder aber daß sein bestalter Procurator nicht zur Stelle wäre / und also Ehehafft vorzumwenden hätte / auff welchen Fall ihm auch unangedinget einen Procuratorem zu bitten / oder sich zu entschuldigen zugelassen seyn sol.

Vor das Ander sol sich auch niemandt außser den vier geschwornen Gerichts-Procuratorn, sonderlich aber die Jenigen / welche die Recht nicht studiret / noch gelernt / und des bey Gerichten biß anhero üblichen Processes unerfahren und nicht kundig seyn / unterfangen / weder von einheimischen noch von frembden Personen als ein bestalter Gerichts-Procurator Vollmachten anzunehmen / sondern da ihm jemandes eine Vollmacht auftragen wolte / so sol er denselben an die geschworne Gerichts-Procuratores weisen.

Im Fall aber über dasselbig ein Einheimischer oder ein Frembder einen geschwornen Gerichts-Procuratorn nicht brauchen wolte / So mag auff solchen Fall dem Constituenten sein Billen / weme er seine Sache vertrauen wolle / frey seyn / Doch bescheidenlich / und also / daß auch als dann nichts minder es bey uns zuvorn gesucht / und denselben Personen zugelassen sey worden / und daß dem geschwornen Gerichts-Procurator, welcher den Machtman bey Gerichten andingen sol / das gebührliche / und bey Gerichten geordnete Nachtgeld von Jahr zu Jahr / so lange der Handel bey Recht schwebet / erleget werde / Auch daß derselbige verordnete Anwalt / wie der vier geschwornen